

JUGENDARBEIT IM LANDKREIS

Richtlinien für die Förderung von Jugendpflegemaßnahmen und für die außerschulische Sportförderung

Inlands- und Aus-
landsfahrten

Fortbildungen

Internationale
Jugendbegegnungen

Außerschulische
Sportförderung

Jugendleiter-
lehrgänge

Investitionen

Kreisjugendring

Sachanschaffungen
für Jugendgruppen



INHALT

A Jugendpflfegemaßnahmen

1.	Politische Bildungsarbeit	3
2.	Jugendleiterlehrgänge	5
3.	Inlands- u. Auslandsfahrten	5
4.	Besondere Zuschüsse bei Inlands- u. Auslandsfahrten	6
5.	Internationale Jugendbegegnungen	7
6.	Zuschüsse an den Kreisjugendring	7
6.1	Geschäftsführungskosten	7
6.2	Sonstige Zuschüsse an Jugendgruppen f. Sachanschaffungen	7
6.3	Veranstaltungen des Kreisjugendringes	9
7.	Einrichtungen der Jugendhilfe im Investitionsbereich	9
8.	Jugendzentren u. Treffpunkte im Landkreis Oldenburg	10

B Außerschulische Sportförderung

1.	Förderung von Übungs- und Sportjugendleitern	11
2.	Sanierung und Modernisierung von Sportstätten	11
3.	Sportstättenbau	12

C Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Sports

D Jugendzeltplatz Landkreis Oldenburg

E Jugendpflege im Landkreis Oldenburg

F Jugendschutzgesetz als Beiblatt.....

Bei den finanziellen Zuwendungen, die wir gewähren, handelt es sich um öffentliche Gelder aus Steueraufkommen der Bürger(innen). Wir erwarten, dass diese Zuwendungen sachgerecht, zweckentsprechend und sparsam verwendet werden.

Eine finanzielle Förderung kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den förderungswürdigen Gemeinschaften und jungen Menschen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Zuwendungen besteht nicht.

Unsere Anschrift:
Landkreis Oldenburg
Der Landrat
-Jugendamt-
Delmenhorster Str. 6
27793 Wildeshausen
oder Postfach 14 64
27781 Wildeshausen

Unsere Rufnummer:
(0 44 31) 8 52 56
Sie sind dann unmittelbar
mit unserem Kreisjugendpfleger
Dirk Emmerich verbunden
Dirk.Emmerich@oldenburg-kreis.de

A. RICHTLINIEN FÜR DIE FÖRDERUNG VON JUGENDPFLEGE MAßNAHMEN UND FÜR DIE AUßERSCHULISCHE SPORTFÖRDERUNG

1. Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen des Landkreises Oldenburg für die politische Bildungsarbeit

Durch die politische Bildung soll der Sinn für das Gemeinwohl frühzeitig geweckt, und klares politisches Denken sowie die Bereitschaft zu politischer Verantwortung erstrebt werden.

1.1 Förderungswürdige Maßnahmen

Den förderungswürdigen selbstständigen Jugendgruppen, Jugendgemeinschaften, Jugendringen, Jugendclubs und den Schulklassen vom 9. Schuljahr an können für die politische Bildungsarbeit im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt werden. In die Förderung einbezogen werden alle Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Zuschüsse sollen nur dann bewilligt werden, wenn die politische Bildungsarbeit auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung und der geltenden Gesetze der Bundesrepublik Deutschland erfolgt und

- a) das politische Wissen und Bewusstsein,
- b) die gesellschaftliche Verantwortung und
- c) die Bereitschaft zu sachlicher, politischer Beteiligung der Jugend fördert.

Nicht zuschussfähig sind:

- a) Werbungskosten,
- b) Kosten des Rahmenprogramms einschließlich etwaiger Unterhaltungsmusik,
- c) Kosten der Bewirtung und Verpflegung, soweit nicht die unter 1.2 getroffene Sonderregelung gilt,
- d) Kosten der An- und Abfahrt mit Ausnahme der Aufwendungen für Busfahrten geschlossener Gruppen und
- e) Aufwendungen für Veranstaltungen, die ausschließlich der politischen Information dienen und nicht geeignet sind, gleichzeitig das politische Bewusstsein, die gesellschaftliche Verantwortung und die Bereitschaft, politisch mitzuarbeiten, zu fördern.

In Zweifelsfällen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

1.2 Umfang der Förderung

Die Zuschüsse werden bis zur Höhe von 80 % der nicht anderweitig gedeckten zuschussfähigen Aufwendungen gewährt.

Zuschussfähig sind nur Ausgaben, die einen unmittelbaren Bezug zum Bildungsziel haben. Zuschussfähig sind insbesondere

- a) Referentenkosten bis 52,00 € pro Referent(in) zuzüglich dessen Fahrtkosten,
- b) Aufwendungen für die Beschaffung von Lehrmaterialien in angemessenem Umfang,
- c) Kosten für die Inanspruchnahme von Veranstaltungsräumen, soweit sie angemessen sind.

Kosten für die Unterkunft und Verpflegung sind nur insoweit zuschussfähig, als sie

- a) durch eine mehrtägige Veranstaltung entstanden sind und
- b) die entsprechenden Sätze des Deutschen Jugendherbergwerks, Landesverband Unterweser-Ems e.V., nicht übersteigen.

Die Aufwendungen für die Unterkunft und Verpflegung werden jedoch nur bis zur Höhe von 50 % bezuschusst.

Die Zuschüsse dürfen 260,00 € je Gruppe in einem Jahr nicht übersteigen, es sei denn, dass am Jahresende noch nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

1.3 Verfahren

Anträge sind über den/die zuständige(n) Gemeindejugendpfleger(in) dem Jugendamt des Landkreises Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, unter Beifügung der gesamten Ausgabenbelege und einer Finanzierungsübersicht zu übersenden. Über sie entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Richtlinien in eigener Zuständigkeit.

Über die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für politische Bildungsfahrten von Jugendgruppen entscheidet unbeschadet der in der Sitzung des Jugendwohlfahrtsausschusses vom 15.11.67 für staatspolitische Bildungsmaßnahmen des Jugendamtes getroffenen Regelung weiterhin der Jugendhilfeausschuss unter Würdigung des Einzelfalles.

Für politische Bildungsmaßnahmen werden keine Zuschüsse aus anderen Haushaltsmitteln des Landkreises Oldenburg gewährt.

1.4 Allgemeine Bewilligungsbedingungen

Die Zuschüsse sind zweckgebunden. Mittel, die nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind in voller Höhe oder in der Höhe, in der sie dem prozentualen Bemessungsmaßstab nicht entsprechen, zurückzuzahlen.

Bei Veräußerung und bei Weitergabe der mit öffentlichen Mitteln geförderten Gegenstände sind die Zuschüsse unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung, die der tatsächlichen Wertminderung entspricht, ebenfalls zurückzuzahlen. Dasselbe gilt bei einer Auflösung der Jugendgruppe.

Lehrmaterialien werden beim Jugendamt in eine Inventarliste eingetragen und müssen bei Bedarf auch anderen Gruppen zur Verfügung gestellt werden. Die Gegenstände werden bei Berücksichtigung ihrer natürlichen Abnutzung nach einer angemessenen Zeit aus der Inventarliste gestrichen. Vorzeitiger Verlust ist dem Jugendamt unaufgefordert bekannt zu geben.

2. Förderung von Jugendleiterlehrgängen

Mitgliedern von Jugendgemeinschaften, Jugendringen und Sportvereinen, die aus Gründen der jugendpflegerischen Aus- und Fortbildung an Lehrgängen der anerkannten Jugendhöfe, der Jugendverbände oder der hauptamtlichen Gemeindejugendpfleger(innen) teilnehmen, wird ein Zuschuss in Höhe von 60 % der nicht anderweitig gedeckten zuschussfähigen Aufwendungen gewährt. Bei der Berechnung der anderweitig nicht gedeckten Kosten bleiben Zuschüsse der entsendenden Vereine und Jugendverbände unberücksichtigt.

Die Lehrgangskosten sind nur insoweit zuschussfähig, als sie die entsprechenden Sätze des Jugendhofes Steinkimmen nicht übersteigen.

Fahrtkosten sind nicht zuschussfähig.

Den Anträgen sind alle Ausgabenbelege und eine Finanzierungsübersicht beizufügen.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist zu beachten, dass Zuschüsse nur für Ausgaben gewährt werden können, die in demselben Jahr entstanden sind, in dem die Zuschüsse beantragt werden.

Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind unverzüglich nach Abrechnung der Ausgaben schriftlich zu stellen und müssen dem Landkreis spätestens am 01.12. vorliegen (Datum des Eingangsstempels beim Landkreis Oldenburg).

Zuschüsse für Ausgaben, die ganz oder teilweise nach dem 31.10. entstanden sind, können - auch über den Jahreswechsel hinaus - gewährt werden, wenn der schriftliche Antrag unverzüglich nach Abschluss der Maßnahmen dem Landkreis Oldenburg zugestellt wird.

3. Förderung von Inlands- und Auslandsfahrten

Den Jugendgruppen wird

bei Inlands- und Auslandsfahrten

ein Zuschuss in Höhe von **3,50 €**

pro Übernachtung für jede(n) Teilnehmer(in) aus dem Landkreis Oldenburg, der/die noch nicht 22 Jahre alt ist, unter der Voraussetzung gewährt, dass der Aufenthalt mindestens **zwei Übernachtungen** einschließt und mindestens fünf junge Menschen, die noch nicht 22 Jahre alt sind, gleichzeitig an der Veranstaltung teilgenommen haben. Es werden höchstens **13 Übernachtungen** gefördert.

Für jeweils bis zu 5 Jugendliche kann ein(e) Volljähriger(e) oder ein(e) Jugendleiter(in) als Betreuer(in) in die Bezuschussung einbezogen werden.

Jugendleitern(innen) mit amtlicher Jugendleiter-Card wird als Betreuer(in) ein Zuschuss in Höhe von 10,20 € pro Übernachtung gewährt.

Bei Freizeitmaßnahmen behinderter junger Menschen wird für Betreuer(innen) ein Zuschuss im Verhältnis 1 : 3 (Betreuer(in)/Teilnehmer(in) aus dem Landkreis Oldenburg) gewährt.

Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist zu beachten, dass Zuschüsse nur für Ausgaben gewährt werden können, die in demselben Jahr entstanden sind, in dem die Zuschüsse beantragt werden.

Die Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind unverzüglich nach Abrechnung der Ausgaben schriftlich zu stellen und müssen dem Landkreis spätestens am 01.12. vorliegen (Datum des Eingangsstempels beim Landkreis Oldenburg).

Zuschüsse für Ausgaben, die ganz oder teilweise nach dem 31.10. entstanden sind, können - auch über den Jahreswechsel hinaus - gewährt werden, wenn der schriftliche Antrag unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme dem Landkreis Oldenburg zugestellt wird.

4. Besondere Zuschüsse für Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen einschließlich junger Erwachsener

Neben den allgemeinen Zuschüssen für Inlands- und Auslandsfahrten können unter Berücksichtigung von sozialen Gesichtspunkten weitere Zuschüsse für Teilnehmer(innen) gewährt werden, die noch nicht 26 Jahre alt sind.

Der Zuschuss beträgt bis zu 12,80 € pro Übernachtung (mindest 2, höchstens 13) und Teilnehmer(in), in der Regel höchstens jedoch 50 % der entstandenen Fahrt-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten.

Der Anspruch auf Zahlung eines besonderen Zuschusses orientiert sich an der Einkommensgrenze in Anlehnung an § 85 Sozialgesetzbuch XII.

Auf Jugendleiter(innen) mit amtlicher Jugendleiter-Card findet diese Regelung entsprechende Anwendung.

Antragsverfahren:

Anträge hierzu sind beim Jugendamt des Landkreises Oldenburg, beim zuständigen Gemeindejugendpfleger(in) oder beim Leiter(in) der Maßnahme erhältlich. Die Anträge sind über den/die Leiter(in) der Maßnahme zusammen mit dem Antrag auf Bezuschussung der Jugendpflegeveranstaltung beim Jugendamt des Landkreises Oldenburg einzureichen. Auf Wunsch kann beim Jugendamt vor Beginn der Maßnahme geklärt werden, welche Personen Anspruch auf diese Bezuschussung haben.

5. Internationale Jugendbegegnungen

Bei internationalen Jugendbegegnungen im Ausland werden den Jugendgruppen Zuschüsse entsprechend der Richtlinien für die Förderung von Inlands- und Auslandsfahrten gewährt.

Für die Durchführung internationaler Jugendbegegnungen im Landkreis Oldenburg wird den Jugendgruppen ein Zuschuss in Höhe von 3,50 €

pro Übernachtung für jede(n) ausländische(n) Teilnehmer(in), der/die noch nicht 22 Jahre alt ist, unter der Voraussetzung gewährt, dass der Aufenthalt mindestens 4 Übernachtungen einschließt und mindestens 8 ausländische junge Menschen gleichzeitig an der Veranstaltung teilgenommen haben. Es werden höchstens 13 Übernachtungen gefördert.

Für jeweils bis zu 5 ausländische Jugendliche kann ein(e) Volljährige(r) als Betreuer(in) in die Bezuschussung einbezogen werden.

Ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen ausländischen und deutschen Teilnehmern(innen) bezüglich Anzahl und Alter ist anzustreben.

Dem Zuschussantrag ist ein zwischen beiden Partnern vereinbartes Programm sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

Das Antragsverfahren sowie die Gewährung der Zuschüsse erfolgt entsprechend der Förderung von Inlands- und Auslandsfahrten.

Nicht gefördert werden:

1. Vom Deutsch-Französischen Jugendwerk bezuschusste Maßnahmen
2. Fahrten, die überwiegend Besichtigungscharakter haben.
3. Fahrten, deren kommerzielle Absichten eindeutig sind (z.B. Fahrten, die von Reiseunternehmen veranstaltet werden).

In besonderen Fällen (z.B. Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche aus Krisengebieten, oder andere besonders förderungswürdige Maßnahmen) ist in analoger Anwendung der Richtlinien eine Bezuschussung möglich. Die Förderung darf jedoch insgesamt 15,30 € je ausländische(n) Teilnehmer(in) pro Maßnahme nicht übersteigen.

6. Zuschüsse an den Kreisjugendring

6.1 Geschäftsführungskosten

Dem Kreisjugendring werden zur Zeit 1.600,00 € jährlich - zur Deckung seiner Geschäftsführungskosten zur Verfügung gestellt.

6.2 Sonstige Zuschüsse an Jugendgruppen für Sachanschaffungen

Dem Kreisjugendring für den Landkreis Oldenburg können vom 01.01.71 bis auf Widerruf im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanzielle Zuwendungen zur Verteilung an Jugendgemeinschaften im Landkreis Oldenburg bereitgestellt werden. Durch die Zuschussgewährung soll

die Erfüllung jugendpflegerischer Aufgaben in den Jugendgemeinschaften angeregt und gefördert werden.

Der Kreisjugendring kann widerruflich beschließen, dass größere Jugendgemeinschaften die Verteilung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigenständig an ihre Mitgliedsgruppen vornehmen. Die betroffenen Jugendgemeinschaften haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Anteil der Fördermittel. Die Richtlinien und Verteilungskriterien gelten dann in vollem Umfange für diese Jugendgemeinschaft.

6.2.1 Förderungswürdige Maßnahmen

Den förderungswürdigen Jugendgemeinschaften (Jugendorganisationen, Jugendverbänden, Jugendringen, Jugendgruppen und Jugendclubs) im Landkreis Oldenburg können für Vorhaben, die von ihrer Art und ihrem Inhalt her den Zielen und Zwecken der öffentlichen Jugendpflege entsprechen, im Rahmen der dafür dem Kreisjugendring überlassenen Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt werden.

6.2.2 Umfang der Förderung

Die Zuschüsse werden gewährt bis zur Höhe von 33 ⅓ % der zuschussfähigen Gesamtsumme. Sie dürfen jedoch insgesamt 260,00 € je Gruppe in einem Jahr nicht übersteigen. Die Mittel sind unter Beachtung des Gleichheitsprinzips zu verteilen, wobei auch die Jugendgemeinschaften aus dem Landkreis Oldenburg zu berücksichtigen sind, die nicht dem Kreisjugendring angehören.

6.2.3 Verfahren

Die Anträge sind auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt in zweifacher Ausfertigung nach Stellungnahme des/der zuständigen Gemeindejugendpflegers(in) oder der Gemeinde dem Kreisjugendring für den Landkreis Oldenburg, bzw. bei Mitgliedern der Kreissportjugend, der Kreissportjugend, unter Beifügung der gesamten Ausgabenbelege und einer Finanzierungsübersicht, zu übersenden. Über sie entscheidet der Vorstand des Kreisjugendringes bzw. der Kreissportjugend im Rahmen dieser Richtlinien in eigener Zuständigkeit.

6.2.4 Allgemeine Bewilligungsbedingungen

Die Zuschüsse sind zweckgebunden. Mittel, die nicht bestimmungsgemäß verwendet werden, sind in voller Höhe oder in der Höhe, in der sie dem prozentualen Bemessungsmaßstab nicht entsprechen, an den Landkreis Oldenburg zurückzuzahlen.

Bei Veräußerung oder bei Weitergabe der mit öffentlichen Mitteln geförderten Gegenstände sind die Zuschüsse unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung, die der tatsächlichen Wertminderung entspricht, ebenfalls zurückzuzahlen. Dasselbe gilt bei einer Auflösung der Jugendgruppe.

Die bezuschussten Gegenstände werden beim Kreisjugendring in eine Inventarliste eingetragen. Sie werden bei Berücksichtigung ihrer natürlichen Abnutzung nach einer angemessenen Zeit aus der Inventarliste gestrichen. Ein

etwaiger vorzeitiger Verlust ist dem Kreisjugendring unaufgefordert so schnell wie möglich mitzuteilen.

Der Kreisjugendring leitet sämtliche ihm zugegangene Anträge unter Beifügung der Ausgabenbelege bis spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres dem Jugendamt zu und teilt diesem gleichzeitig seine Entscheidung über jeden einzelnen Antrag mit. Die Überweisung der bewilligten Zuschüsse an die Zuschussempfänger übernimmt das Jugendamt. Nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel sind nicht auf das nächste Jahr übertragbar.

6.3 Förderung von Veranstaltungen des Kreisjugendringes

Dem Kreisjugendring für den Landkreis Oldenburg werden zur Durchführung eigener Veranstaltungen zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oldenburg zur Zeit Haushaltsmittel in Höhe von 7.700,00 € zur Verfügung gestellt.

7. Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe im Investitionsbereich (ohne Bezuschussung von Kindertagesstätten)

Für den Neubau und die Erweiterung von Vorhaben im Rahmen der öffentlichen Jugendhilfe, die die Finanzkraft einer Gemeinde übersteigen, gewährt der Landkreis in Erfüllung seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel Zuschüsse bis zu 30 % der nachgewiesenen beihilfefähigen Gesamtkosten. Es werden nur Baumaßnahmen mit dem beihilfefähigen Aufwand ab 75.000,00 € für Neubauten und ab 37.500,00 € für Erweiterungsbauten gefördert.

Für Baumaßnahmen sonstiger Träger von Einrichtungen, deren Wirkungskreis überwiegend der Landkreis Oldenburg ist, werden Zuschüsse nur insoweit gewährt, als der beihilfefähige Aufwand 25.000,00 € bei Neubauten und 15.000,00 € bei Erweiterungsbauten übersteigt.

Zuschüsse werden nicht bewilligt, wenn mit dem Neubau oder dem Erweiterungsbau vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen wurde, es sei denn, dem vorzeitigen Baubeginn wurde schriftlich zugestimmt.

Aufwendungen, die die Summe des anerkannten Kostenvoranschlages übersteigen, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt und sind anderweitig zu decken. Der Zeitpunkt des Beginns und der Fertigstellung von bezuschussten Bauten ist der Kreisverwaltung anzuzeigen.

8. Jugendzentren und Treffpunkte im Landkreis Oldenburg

- o Ahlhorn, Jugendzentrum, Sandhörn 15b
Gisela Raabe, Thomas Schulz, Tel. (0 44 35) 91 69 84
- o Bookholzberg, Kaffeepott, Ammerweg 1
Hannes Drygala, Christina Gräver, Tel. (0 42 23) 555
- o Dötlingen, Jugendhaus an der Schule, Karkbäk 11b
Jochen Wecker, Tel. (0 44 33) 93 97 32
- o Ganderkesee, Jugendkulturzentrum Trend, Bergedorfer Str. 15
Matthias Heil, Tel. (0 42 22) 25 10
- o Großenkneten, Jugendzentrum, Efeuweg 3
Gisela Raabe, Thomas Schulz, Tel. (0 44 35) 38 81 61
- o Harpstedt, JuH in der Delmeschule, Schulstr. 25
Annelen Voß, Markus Pieper, Tel. (0 42 44) 25 13
- o Hude, Kulturhof, Parkstr. 106
Tel. (0 44 08) 92 31 56
- o Huntlosen, Jugendzentrum, Bahnhofstr. 82
Gisela Raabe, Thomas Schulz, Tel. (0 44 87) 98 04 73
- o Kirchhatten, Kinder- u. Jugendhaus, Marktplatz 1b
Clarissa Wesemann, Tel. (0 44 82) 98 00 54
- o Sandkrug, Kinder- und Jugendhaus, Bümmersteder Str. 49a
Franz Knagge, Tel. (0 44 81) 92 02 60
- o Wardenburg, Jugendzentrum, Oldenburger Str. 235 b
Werner Niemann, Hendrik Müller, Tel. (0 44 07) 27 69
- o Wildeshausen, Jugendzentrum, Wittekindstr. 9,
Imke Schmidt, Roni Moklaschi, Fadime Demir, Tel. (0 44 31) 58 68
- o Wüstring, Jugendzentrum, Hauptstr. 16
Tel. (0 44 84) 17 90
- o Neerstedt, Jugendzentrum "Alte Molkerei", Hauptstr. 21
Jochen Wecker, Tel. (04432) 912639
- o Horst, Jugendzentrum, Schönemoorer Landstr. 119
Tel. (0 42 21) 97 18 146

Weitere Möglichkeiten der Freizeitgestaltung

- o Zahlreiche Vereine, Verbände und Organisationen bieten ganzjährig Aktionsmöglichkeiten für junge Leute an. Erkundigt Euch bei den Gemeinden, wer die jeweiligen Ansprechpartner für Eure Interessen vor Ort sind!

Auch die Kirchengemeinden im Landkreis verfügen über Räume für Jugendliche. Auch hier könnt Ihr Kontakte knüpfen, klönen oder Euch kreativ betätigen. Schaut einfach mal hinein!

Kontaktadressen:

- Kreissportjugend, Lisa Claußen
Tel. (0 44 31) 70 75 75 (Geschäftsstelle KSB)
- Kreisjugendring, Susanne und Wilfried Hollinden, Ratsherr-Becker-Str. 9,
27793 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 7 23 16
- Jugendhof Steinkimmen, Am Jugendhof 35, 27777 Ganderkesee, Tel. (0
42 22) 40 80
- Kirchengemeinden s. Kirchen der jeweiligen Gemeinde/Stadt

Beratungen, Informationen und Unterstützung geben Ihnen gerne die Gemeindejugendpfleger(innen), die Stadtjugendpflegerin und der Kreisjugendpfleger des Landkreises Oldenburg (Adressen siehe Seite 15).

Bei der Kreisjugendpflege können Sie auch Informationen über Jugendleiterlehrgänge und andere Fortbildungen erfahren. Wir schicken Ihnen auch gerne den Lehrgangskalender zu.

Unsere Adresse:

Landkreis Oldenburg, - Kreisjugendpflege -, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 8 52 56

B. AUßERSCHULISCHE SPORTFÖRDERUNG

1. Förderung von Übungs- und Sportübungsleitern

Der Landkreis Oldenburg gewährt für Personen, die sich zum lizenzierten Übungsleiter oder Sportjugendleiter des Landessportbundes Niedersachsen e.V. ausbilden lassen, einen Zuschuss in Höhe von mindestens 50 % der nachgewiesenen Teilnehmerbeiträge zu den notwendigen Lehrgangskosten. Bei der Berechnung etwaiger Fahrtkosten werden nur die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten berücksichtigt, höchstens jedoch die Kosten für eine Fahrt mit der Bundesbahn zweiter Klasse. Es werden nur Fahrtkosten berücksichtigt, die im Bundesland Niedersachsen entstanden sind.

Der Landkreis Oldenburg gewährt für den Einsatz von lizenzierten Übungsleitern und nebenbeschäftigten Lehrkräften, die vom Landessportbund Niedersachsen e.V. im Rahmen seiner Richtlinien mit einem Drittel der Stundenvergütung bezuschusst werden, eine Förderung in derselben Höhe.

2. Sanierung und Modernisierung von Sportstätten

- 2.1 Der Landkreis Oldenburg gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Ergänzung der Sportstättenförderung des Landes Niedersachsen Zuschüsse zu den Kosten für die Sanierung und Modernisierung von Sportstätten im Landkreis Oldenburg. Die Höhe des Fördersatzes entspricht der Höhe der Landesförderung. Eine Förderung kommt insoweit nicht in Betracht, als gleichzeitig eine Förderung nach den Vorschriften des Nds. Schulgesetzes für die Maß-

nahme erfolgt bzw. erfolgen könnte. Eine Förderung von Bädern erfolgt nicht. Ein Rechtsanspruch wird durch diesen Beschluss nicht begründet.

2.2 Anlagen und Maßnahmen für die Gewinnung und Nutzung regenerativer Energien werden gefördert.

Maßgeblich für die Förderung von Anlagen zur Warmwasserbereitung und/oder Heizung mit Solarkollektoren ist der investive Mehraufwand gegenüber einer vergleichbaren konventionellen Anlage. Dieser Mehraufwand wird mit bis zu 75 % im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gefördert.

Über die Förderung sonstiger Anlagen und Maßnahmen im Sinne von Satz 1 wird im Einzelfall entschieden.

Andere Fördermöglichkeiten sind in Anspruch zu nehmen. Die Kreisförderung wird in dem Umfang reduziert, wie andere Fördermöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch wird durch diesen Beschluss nicht begründet.

Ansprechpartnerin ist Frau Praciak, Tel. (0 44 31) 85 - 269

3. Sportstättenbau

Der Landkreis Oldenburg gewährt zur Unterstützung der Förderung des Sportstättenbaues durch den Landessportbund im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ergänzende Zuwendungen in gleichlaufender Höhe, höchstens jedoch 100.000 je Einzelprojekt. Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich die jeweilige örtliche Gemeinde mindestens in gleicher Höhe an der Maßnahme beteiligt.

Ansprechpartnerin ist Frau Praciak, Tel. (0 44 31) 85 - 269

C. RICHTLINIEN FÜR DIE WÜRDIGUNG VON VERDIENSTEN AUF DEM GEBIET DES SPORTS IM LANDKREIS OLDENBURG

1. Förderungsberechtigte

Personen, **die das 14. Lebensjahr vollendet und** die ihren Wohnsitz in einer Gemeinde des Landkreises Oldenburg haben oder einem Verein angehören, der seinen Sitz im Gebiet einer Gemeinde des Landkreises Oldenburg hat, sollen für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports durch den Landkreis Oldenburg mit einer Medaille o.ä. ausgezeichnet werden. **Daneben sollen auch Personen, die sich um den Sport besondere Verdienste erworben haben, ausgezeichnet werden.** Über die Verleihung der Auszeichnung wird eine Urkunde ausgestellt. Bei Mannschaftssportarten werden die Mitglieder der Mannschaft ausgezeichnet.

2. Umfang

2.1 Als hervorragende Leistungen auf dem Gebiet des Sports im Sinne des § 1 gelten:

- a) die Teilnahme an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften,
- b) die Berufung in eine Nationalmannschaft,
- c) die Erringung eines 1., 2. oder 3. Platzes bei einer Deutschen Meisterschaft,
- d) die Erringung eines 1. **oder** 2. Platzes bei einer Norddeutschen Meisterschaft,
- e) die Erringung eines 1. Platzes bei den Niedersächsischen Landesmeisterschaften,
- f) sonstige besonders hervorragende Leistungen auf dem Gebiete des Sports.

2.2 Voraussetzung für eine Ehrung ist, dass an der Meisterschaft, für die eine Auszeichnung verliehen werden soll, mindestens 10 Einzelstarter oder Mannschaften teilgenommen haben.

2.3 Die Auszeichnung für Verdienste um den Sport kann verliehen werden an Personen, die 25 Jahre und mehr überdurchschnittliche Tätigkeiten zum Nutzen und zur Förderung ihres Vereins oder Verbandes erbracht haben.

3. Verfahren

Die Vorschläge zur Verleihung sind vom Verein oder der Sportorganisation über den Kreisfachverband - wenn vorhanden - nach Ablauf der Saison beim Kreissportbund Landkreis Oldenburg einzureichen, der die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an den Landkreis Oldenburg weitergibt.

4. Verleihung

Die Verleihung erfolgt im Namen des Landkreises Oldenburg **im Rahmen einer einmal jährlich stattfindenden Ehrungsveranstaltung im Kreishaus des Landkreises Oldenburg oder auf dem Kreissporttag. Der Landkreis lädt zur Verleihung der Auszeichnungen ein.**

5. Sonstiges

Ein Rechtsanspruch auf eine Verleihung besteht nicht.

Nach erfolgter Verleihung der Auszeichnung kann bei wiederholt hervorragenden Leistungen auf dem Gebiet des Sports frühestens nach 3 Jahren eine erneute Verleihung einer Auszeichnung erfolgen, wenn eine der unter Ziffer 2.1 angeführten Erfolge erzielt wurde.

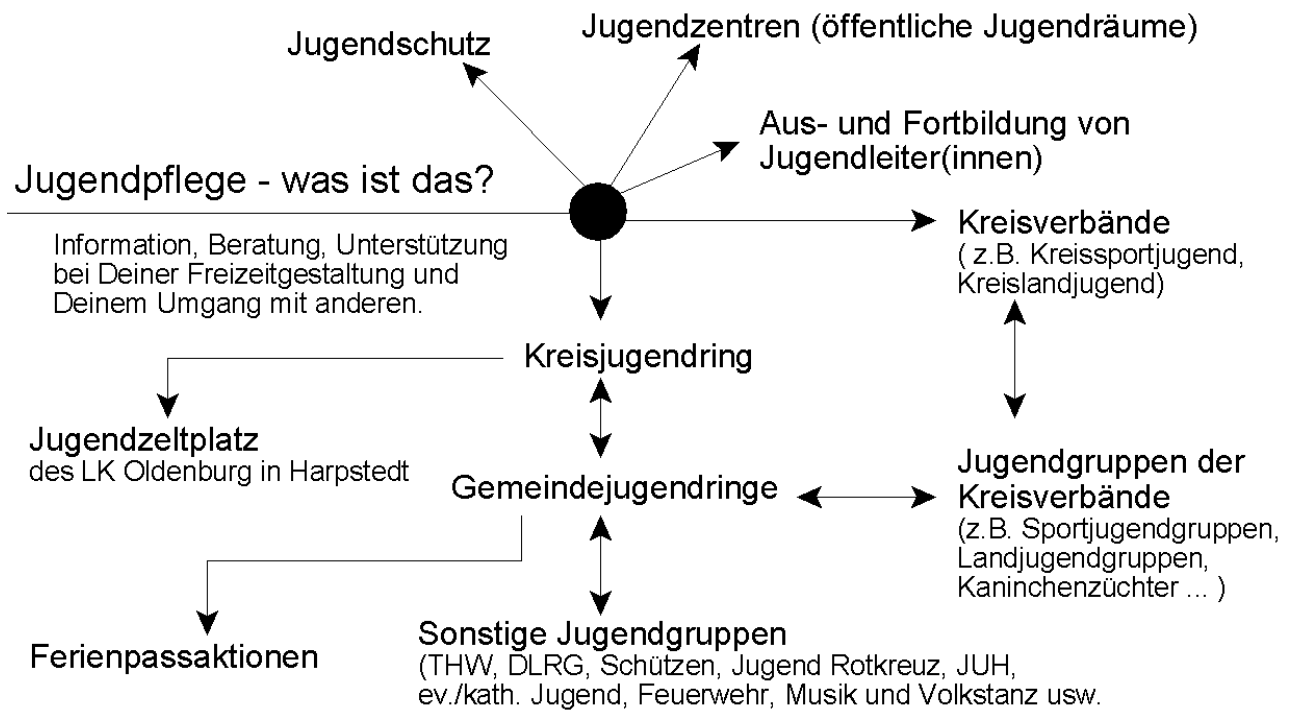
D. JUGENDZELTPLATZ LANDKREIS OLDENBURG IN HARPSTEDT

1. Lage : Harpstedt - Wildeshauser Geest
2. Nächste größere Orte: Wildeshausen, Delmenhorst, Bremen
3. Art der Einrichtung: Zeltlager mit festem Haus (mit Gruppenräumen u. moderner Selbstverpflegungsküche sowie Lagerfeuerstelle)
4. Unterbringung: in mitzubringenden Zelten
5. Größe des Geländes in qm ca.: 8.000 qm
6. Gesamt-Platzzahl: 100 Personen
7. Sporteinrichtungen: Bolzplatz, Tischtennisplatten, Turnhalle nach Vereinbarung, Skateranlage der Samtgemeinde Harpstedt kann mitgenutzt werden
8. Freizeitangebote, Sehenswürdigkeiten in der Nähe, Ausflugsmöglichkeiten: beheiztes Freibad, eine in Betrieb befindliche Windmühle, Wanderwegenetz Pestruper Gräberfeld, Großsteingräber, Kornbrennereimuseum (anerkanntes Industriedenkmal), Museumseisenbahn Bruchhausen-Vilsen, Museumsdorf Cloppenburg, Freizeitbad Delmenhorst
9. Träger der Einrichtung: Landkreis Oldenburg
Betrieb: Kreisjugendring Landkreis Oldenburg
10. Alter der Teilnehmer: beliebig
11. Nutzungszeitraum: Nach Vereinbarung
12. Anmeldung:: Kreisjugendring Landkreis Oldenburg
Wilfried Hollinden
Ratsherr-Becker-Str. 9
27793 Wildeshausen
Tel. (0 44 31) 7 23 16
Fax: (0 44 31) 94 56 935
13. Weitere Informationen: Landkreis Oldenburg - Jugendamt
Kreisjugendpfleger
Dirk Emmerich
Delmenhorster Str. 6
27793 Wildeshausen
Telefon (0 44 31) 8 52 56
14. Benutzungsgebühren: Das Benutzungsentgelt beträgt je Teilnehmer(in) und Übernachtung 5,00 €, für Gruppen aus dem Landkreis Oldenburg 4,50 €

In diesem Preis sind alle Kosten (auch für Strom, Gas, Wasser und Müllabfuhr) enthalten.

Wir möchten, dass Ihr Euch in Harpstedt wohl fühlt.

E. JUGENDPFLEGE IM LANDKREIS OLDENBURG



JUGENDPFLEGE - WER IST DAS?

Wer informiert, berät, unterstützt Dich?

im Landkreis Oldenburg: Dirk Emmerich
 Kreisjugendpfleger
 (0 44 31) 8 52 56

Adresse: Ursula Baier
 Delmenhorster Str. 6
 27793 Wildeshausen (0 44 31) 8 52 56

Beate Pollak
 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
 (0 44 31) 8 53 23

zusätzlich in der

Gemeinde Ganderkesee: Hille Krenz
 (0 42 22) 79 48 27

Gemeinde Großenkneten: Gisela Raabe
 (0 44 35) 38 81 61

Samtgemeinde Harpstedt: Annelen Voß
 (0 42 44) 25 13

Gemeinde Hatten: Antje Gadeberg
 (0 44 82) 92 22 36

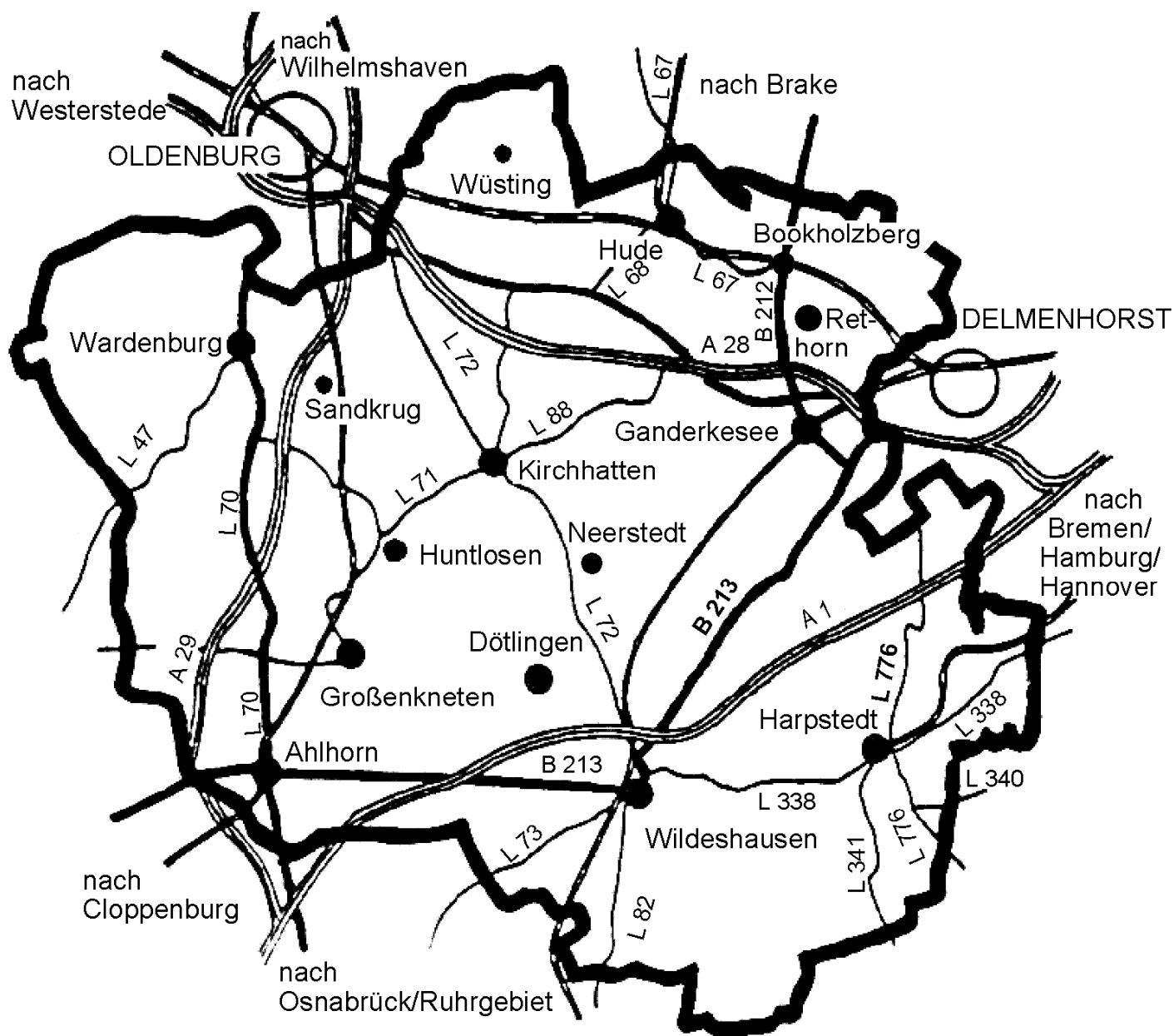
Gemeinde Hude: Artur Wiaderek
 (0 44 08) 92 31 56

Gemeinde Wardenburg: Silke Gherbi-Opel
 (0 44 07) 7 31 02

Stadt Wildeshausen: Imke Schmidt
 (0 44 31) 58 68

Gemeinde Dötlingen: Jochen Wecker
 (04432) 91 26 39

Kinder- und Jugendhäuser (öffentliche Räume)



Ansprechpartner/in: Kreisjugendpfleger Dirk Emmerich
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
Beate Pollak

Tel. (0 44 31) 8 52 56

Tel. (0 44 31) 8 53 23